OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400878/4/MS

Datum:
Linz, 28. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der Mag. A__, c/o B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 24. Mai 2024, GZ: WELS/923030005011/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Mai 2024, GZ: WELS/923030005011/23 wurde über Frau Mag. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) infolge der Übertretung des § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 9 Stunden verhängt und der Beschwerdeführerin folgende Verwaltungsübertretung angelastet:

„Datum/Zeit: 14.08.2023, 10:17 Uhr
Ort: C__, A25 Str.km 14,58, Abschnitt D__, Fahrtrichtung C__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa
Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Die zum Zeitpunkt der Benützung am Kraftfahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht wurde und durch eine Beschädigung nicht die erforderlichen Sicherheitsmerkmale einer gültigen Klebevignette aufwies.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters am 29. Mai 2024 zugestellt worden war, richtet sich die am 24. Juni 2024 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 VStG einzustellen; in eventu es bei einer Ermahnung gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG bewenden zu lassen; in eventu die Strafe unter Anwendung des § 20 VStG herabzusetzen; in eventu die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

Begründend wird im Wesentlichen dargelegt, die Beschwerdeführerin habe im Februar eine Vignette erworben, wodurch sie die Maut entrichtet habe. Sie habe diese auch auf die Windschutzscheibe ihres Fahrzeuges geklebt und habe an der Vignette in der Folge auch nicht herummanipuliert. Sie könne auch die entsprechende Rechnung vorlegen.
Es habe in Niederösterreich, Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, einen gleich gelagerten Fall gegeben. Auch hier sei der Beschwerdeführerin vorgeworfen worden sie habe eine mautpflichtige Straße befahren, ohne die zeitabhängige Maut entrichtet zu haben. Die dort vorgeworfene Zeit sei der 21. Juni 2023 gewesen.
Eventuell liege eine Produktionsfehler an der Vignette vor, der der Beschwerdeführerin nicht anzulasten sei.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 und unter gleichzeitiger Übersendung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 14. August 2023 den Pkw mit dem Kennzeichen aaa auf der A25 im Stadtgebiet von Wels bei Strkm 14,58 im Abschnitt D__ in Fahrtrichtung C__.
Bei der A25 handelt es sich um eine mautpflichtige Straße.
Auf das Kennzeichen aaa war für 2023 keine digitale Maut registriert.
Auf der Windschutzscheibe war eine Klebevignette (Jahresvignette) angebracht.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die auf dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa am 14. August 2023 angebrachte Vignette (Jahresvignette) ungültig war.

Der festgestellte Sachverhalt, insbesondere das Lenken des fraglichen Kfz zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort durch die Beschwerdeführerin sowie die Nichtregistrierung des fraglichen Kennzeichens für eine digitale Vignette und das

Vorhandensein einer Klebevignette am fraglichen Kfz ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus den im Akt befindlichen Fotos der automatischen Mautüberwachung was das Vorhandensein einer Jahresvignette am fraglichen Kfz zur fraglichen Zeit anbelangt.
Dass es sich bei der A25 um eine mautpflichtige Straße handelt ergibt sich aus der für die fraglichen Zeit gültigen Mautordnung, Version 73.

Der Beschwerdeführerin wird im bekämpften Straferkenntnis angelastet, sie habe das ggst. Fahrzeug auf einer mautpflichtigen Straße gelenkt, obwohl die zum Zeitpunkt der Benützung am Kraftfahrzeug angebrachte Klebevignette nicht gültig gewesen sei, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht wurde und durch eine Beschädigung nicht die erforderlichen Sicherheitsmerkmale einer gültigen Klebevignette aufwies. Begründend führt die belangte Behörde aus, dass weder der Buchstabe „B“ noch die Ziffer „2“ auf der Vignette vorhanden waren.

In diesem Zusammenhang bringt die Beschwerdeführerin vor, sie habe am 20. Februar 2023 eine Jahresvignette bei der G__, H-Strasse, käuflich erworben und diese auf die Windschutzscheibe ihres Fahrzeuges angeklebt und während des Gültigkeitszeitraums nicht wieder entfernt.

Im Verfahrensakt der belangten Behörde liegen zwei Beweisfotos, erstellt von einer automatischen Überwachungskamera vor. Diese Fotos sind von so schlechter Qualität, dass die von Behörde oder Gericht zu treffende Feststellung, die am Fahrzeug angebrachte Vignette sei ungültig, da diese nicht den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs entsprechend angebracht gewesen sei und durch eine Beschädigung nicht die erforderlichen Sicherheitsmerkmale einer gültigen Klebevignette aufgewiesen habe, nicht mit der für das Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit getroffen werden kann.
Das erste Foto zeigt die Vignette allein und das zweite Foto zeigt die Frontansicht des fraglichen Fahrzeuges (Windschutzscheibe samt Vignette). Auf dem ersten Foto ist nichts zu erkennen, was zur Wahrheitsfindung beitragen könnte. Es kann lediglich aufgrund des Umrisses davon ausgegangen werden, dass hier eine Vignette abgebildet sein soll. Das zweite Foto zeigt bei entsprechender Vergrößerung, dass sich auf der Windschutzscheibe eine Vignette befindet. Auf dieser ist das „J“ sehr deutlich zu sehen, das „B“ ist gar nicht zu sehen, sondern bestenfalls eine graue Schattierung, die „2“ ist zu erkennen, jedoch nicht in der Farbintensität wie das „J“, die „3“ ist nur in Ansätzen zu sehen, jedenfalls ist die „3“ wesentlich unschärfer zu sehen als die „2“ und ist auch die Farbintensität der „3“ nicht mit jener der „2“ vergleichbar. Ein Schriftzug „ungültig“ auf den beiden

Seiten rechts und links ist nicht erkennbar, ebensowenig wie ein im Fall der entsprechend der Mautordnung angebrachten Vignette (nach Abzug von der Trägerfolie), dort vorhandener Schriftzug. Das mittige Piktogramm (grauer Bundesadler auf schillernden silberfarbenen Hintergrund) ist nur als heller Fleck erkennbar.

Die anzeigenlegende ASFINAG führt in der Stellungnahme sinngemäß an, das „B“ und die „2“ seien nicht zu sehen, weil sie nicht auf der Vignette vorhanden seien. Woraus dieses geschlossen wird, ergibt sich aus der Stellungnahme nicht. Was mit anderen Worten gesagt bedeutet, es wird vermutet, dass die beiden angeführten Elemente nicht auf der Vignette vorhanden waren.

Die Auflösung der Beweisfotos ist von derart schlechter Qualität, dass nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, dass die „2“ und das „B“ nicht vorhanden waren oder lediglich, der schlechten Fotoqualität geschuldet, nicht oder schlechter zu sehen waren. Der Umstand, dass diese Zahl und dieser Buchstaben auf dem Foto nicht oder nur schlecht bzw. schlechter als andere Merkmale zu erkennen sind, könnte auch an anderen Umständen gelegen sein, wie etwa die zur fraglichen Zeit bestehende Sonneneinstrahlung, die wohl bewirkt hat, dass das mittige Piktogramm (grauer Bundesadler auf schillernden silbernen Grund) nur als blendend weißen Fleck erscheint.

In Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit ist die Behörde beweispflichtig (z.B. VwGH 27. März 1990, 89/04/0226; 2. Juli 1992, 89/04/0001; z.B. Thienel/Schulev-Steindl5 413, Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 8 mwN).

Aufgrund der dargestellten Umstände besteht zwar der Verdacht, dass die Vignetten auf dem KFZ aufgrund der nicht der Mautordnung entsprechenden Anbringung zur fraglichen Zeit nicht gültig gewesen ist, aufgrund der miserablen Qualität der vom automatischen Mautüberwachungssystem angefertigten Fotos kann eine Feststellung zulasten der Beschwerdeführerin aber nicht mit der für das Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit getroffen werden. Beweismittel der vorliegenden Art müssen eine Qualität aufweisen, die eine eindeutige Zuordnung zum Tatbestand zu lassen und nicht nur Annahmen nähren. Andere Beweismittel existieren nicht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts erweist sich, dass der Beweis dafür, dass mit dem PKW der Beschwerdeführerin am Tattag gegen das BStMG verstoßen

wurde, nicht erbracht werden kann, weil die im Akt befindlichen Lichtbilder, die Grundlage für den der Beschwerdeführerin gemachten Vorwurf sind, die eindeutige Feststellung eines Verstoßes nicht zulassen. Andere Beweismittel liegen nicht vor. Die Beschwerdeführerin wurde nicht betreten. Es kann sohin der Nachweis nicht geführt werden, dass die am Fahrzeug angebrachte Vignette zur fraglichen Zeit nicht gültig war.
Der Beschwerdeführerin kann also schon der objektive Tatbestand des § 20 Abs 1 BStMG nicht nachgewiesen werden.
Das Straferkenntnis ist daher aufzuheben und ist das Verwaltungsstrafverfahren aus dem Grund des § 45 Abs 1 Z 1 erster Fall VStG („in dubio pro reo“) zur Einstellung zu bringen.

Bei diesem Ergebnis waren der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten-beiträge aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Gemäß § 52 Abs 9 VwGVG hat die Beschwerdeführerin auch die Kosten des behördlichen Strafverfahrens nicht zu tragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß